

Ausgabe für Berlin und Umgegend.
Morgen-Ausgabe.



Anzeigenspreis: Seite 90 Bl. (General-Anzeiger) 60 Pf., Wohnungs-Anzeiger 50 Pf., Internationales...
Preis pro Linie und Zeile...
Verlag: Rudolf Wolff in Berlin.

„Berliner Tageblatt“ und „Handels-Zeitung“ erscheint morgen früh (Freitag) am 16. Januar 1914...
Verlag: Rudolf Wolff in Berlin.

Zeitung

Freitag
16. Januar 1914

Nr. 27
43. Jahrgang
und Handels-Zeitung

Hierzu die Wochen-Beilage farbig illust. Witzblatt „ULK“ No. 3.

Krankentassen und Aerzte.

Die wichtigere Punkte als die Höhe des Lohnes sind in dem gegenwärtigen Streit das Wohlfühlen und die Arbeitsbedingungen. Um dies zu verstehen, muß auf das Wesen der Versicherung überhaupt etwas näher eingegangen werden. Die Krankenversicherung soll den Betroffenen durch die Krankheit verursachten Schaden (Ausgaben für Heilverfahren und Verdienstausfall) möglichst ersetzen, ähnlich wie bei Brandschaden, Feuer, Einbruch und anderem. Beim Krankentassen geschieht nun folgendermaßen: 1. Die Festsetzung des Schadens durch einen unparteiischen Sachverständigen, 2. die Festzahlung in Geld. Der Wiederaufbau geschieht durch den Versicherer, welche der Geldabgabe selbst sich wählt. Im Falle der Entlassung werden beide Funktionen, Schadentheilung und Wiederverteilung (in der Regel) durch dieselbe Person, den Arzt ausübt, der damit einmal zwischen den Interessen der Kasse und der Versicherten zu stehen hat, zweitem aber als Helfer den Schaden selbst zu beheben hat. Er ist eine Doppelfunktion, deren Schwierigkeit nicht immer genügend gewürdigt wird. Eine zweite Schwierigkeit liegt in der Unbestimmtheit des Begriffs „Kranksein“. Stets hat es von etwas Subjektives an; die Fortdauer der Krankheit, welche der eine kaum empfindet und heilt, macht den anderen arbeitsunfähig; ferner ist die physische und äußere Stimmung werden da sowohl hemmend wie treibend für den Entschluß, sich krank zu melden.

Bei jeder anderen Versicherung handelt es sich um zwei Parteien, hier um drei, deren Interessen mannigfaltig miteinander greifen. Der gegenwärtige Kampf spielt sich aber nur ab zwischen zwei Parteien, einerseits der Kassen, andererseits den Kassenverwaltungen, welche die dritte Gruppe nach außen (nicht immer und nicht in allen Punkten) lagern. Die Kassenparteien sind die Kassenmitglieder (in der Regel) durch dieselbe Person, den Arzt ausübt, der damit einmal zwischen den Interessen der Kasse und der Versicherten zu stehen hat, zweitem aber als Helfer den Schaden selbst zu beheben hat. Er ist eine Doppelfunktion, deren Schwierigkeit nicht immer genügend gewürdigt wird.

hienhundert farbige Zeichner, die bei privaten Firmen in Kapstadt angestellt sind, sind in den Kustant bekommen. Sie verlangen Lohnhöhung und achtstündige Arbeitszeit.

Keine Revision und keine Berufung!

Der Freispruch Forsitners und Reuters rechtskräftig.
Straßburg, 15. Januar. (W. Z. B.) Wie wir von zuständigen Stellen erfahren, haben die kriegsgerichtlichen Urteile gegen Oberst v. Reuters und Leutnant Schab sowie gegen Leutnant v. Forstner infolge des Verfalls des Gerichtsverfahren auf Einlegung eines Rechtsmittels keine mehr Rechtskraft erlangt. Die Erklärung, die der Staatssekretär DeLorin gestern im Reichstag nach der Aufhebung der beiden neuen Gaberninterpellationen gab, ließ inwiefern die Frage offen, ob die höheren militärischen Instanzen die Urteile werden nachprüfen haben. Man muß annehmen, daß Herr DeLorin selbst nicht informiert war, wie die Entscheidung fallen werde, und daher die Kasse wählte, der Reichsgericht werden den Interpellanten zur Verfügung stehen, sobald das Reichsgericht rechtskräftig abgeschlossen ist. Obiges Telegramm des Wolffischen Bureaus meldet nunmehr den Verzicht auf Revision im Forstner-Prozess, und den Verzicht auf Berufung an das Oberkriegsgericht im Prozesse gegen Oberst v. Reuters und Leutnant Schab. Beistand und erläutert wider diese Meldung in einem Kommentar der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“, welcher lautet:
„Aus Straßburg wird gemeldet, daß der zuständige Gerichtspräsident in dem gegen den Leutnant v. Forstner anhängigen Strafverfahren auf die Einlegung des Rechtsmittels der Revision gegen das freisprechende Urteil des Oberkriegsgerichts verzichtet hat. Für die Entscheidung des Oberkriegsgerichts ohne Zweifel ausbleibend, daß nach den tatsächlichen Feststellungen des Oberkriegsgerichts die Angelegenheit einen weiteren künftigen Angriff der auf seiner Befehl verhafteten Person abgewehrt und sich dabei innerhalb der erlaubten Grenzen der Notwehr gehalten hat. Da eine Nachprüfung der Entscheidung des Oberkriegsgerichts in Bezug auf die Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme dem Reichsgericht nach dem Gesetz verweigert ist, mußte das Rechtsmittel der Revision ausbleiben.“

Die Einlegung des Urteils geschah nun entweder für die Einzelstellung oder als Paalkassumum, die nach der Kassa für das Jahr verhebt war und unter die Kasse proportional den fälligen Leistungen der einzelnen verteilt wurde. Letztere Art der Honorierung war der häufigere Fall; das Verfahren stellt die Kasse bezüglich der Leistungen höher und ist nicht anders als eine Rückverteilung der Kasse auf das Risiko der Kasse; diese sind dabei den Ansprüchen der Versicherten schuldig preisgegeben, da die Kasse nicht, wie bei Bezahlung der Einzelstellung, irgendein Interesse daran hat, jene zu kontrollieren und in Schranken zu halten.

Bei jeder anderen Versicherung handelt es sich um zwei Parteien, hier um drei, deren Interessen mannigfaltig miteinander greifen. Der gegenwärtige Kampf spielt sich aber nur ab zwischen zwei Parteien, einerseits der Kassen, andererseits den Kassenverwaltungen, welche die dritte Gruppe nach außen (nicht immer und nicht in allen Punkten) lagern. Die Kassenparteien sind die Kassenmitglieder (in der Regel) durch dieselbe Person, den Arzt ausübt, der damit einmal zwischen den Interessen der Kasse und der Versicherten zu stehen hat, zweitem aber als Helfer den Schaden selbst zu beheben hat. Er ist eine Doppelfunktion, deren Schwierigkeit nicht immer genügend gewürdigt wird.

Wie wir weiter hören, wird auch in dem Verfahren gegen den Oberst v. Reuters der Reichsgericht auf Einlegung der Berufung gegen das freisprechende kriegsgerichtliche Urteil verzichtet. Für diesen Verzicht mag geschrien haben, daß die eingehende Beweisaufnahme vor dem Kriegsgericht einwandfrei den guten Glauben des Angeklagten an eine ihm nach seinen Dienstvorschriften zutreffende Berechtigung zu dem freisprechenden Urteil bestätigt haben und daß er deshalb nach anerkannten Rechtsgrundsätzen strafflos bleiben muß. Es ist richtig, daß in der Dienstreue über den Waffengebrauch des Militärs von 1899 Teile der Allerhöchsten Kabinettsorder von 1820 verwendet worden sind, und zwar um das Notwehr- und Notstandswort des Militärs die Fälle, in denen die Anwendung des Militärschuldspruchs im Kriegesgesetz anzuwenden sind, die nach den geltenden Bestimmungen der beteiligten Ministerien im Jahre 1891 in allen leitenden erschienenen und veröffentlichten Revidierten der Vorchrift gleichlautend erfolgt ist, haben sich seit jener feierlichen Inaugurationsfeier ergeben. Nachdem sich indessen bei den jüngsten Ereignissen in Javern Zweifel daran ergeben haben, ob die Vorchrift von 1899 die Befugnisse der Zivil- und Militärschulden richtig abgrenzt, ist von Seiner Majestät dem Kaiser und König eine Nachprüfung der Dienstreue-Verordnung angeordnet worden.“

Zu engen Zusammenhang mit dem Entlohnungssystem steht nun die Bestellung der Kassenärzte, die nach zwei Hauptarten geschieht: entweder ist ein Arzt oder eine Anzahl von Ärzten fest angestellt, teils gegen eine feste Summe, teils gegen ein nach der Kassa bemessenes Jahrespauschale (wie die Kassenärzte), oder es ist (ähnlich der organisierten freien Ärzte in h) jeder im Kassenbezirk anwählbare Arzt zur Behandlung der Kassenmitglieder zugelassen, letztere ist sich gewissen Bedingungen unterworfen; diese werden durch Vertragsansprüche vereinbart, an welchen Vertreter der Kasse und der Ärzte gleichmäßig beteiligt sind; hier kann nach Einzelstellungen oder nach Paalkassumum bezahlt werden. Jedes der beiden Anstellungssysteme hat seine Berechtigung, je nach Ort und Umständen; das fixierten Kassenarzt wird im allgemeinen von den Kassenverwaltungen bevorzugt, sie glauben sekundär besser dabei zu fahren, sie haben nicht nur einen eigenen Arzt mehr in der Hand, sondern eben durch die mit der Anstellung gegebene Monopolverleihung mit Ausschluß der anderen eine große Macht über die Gesamtheit der Kasse; ans; bei dem System der organisierten freien Ärzte wird dagegen die freie Befugnis aller zur Praxis berechneten Ärzte möglich, und die Patienten haben die Wahl unter einer großen Zahl von Ärzten. Eine Kontrolle findet auch bei diesem System sowohl seitens der Kasse unter sich wie seitens der Kassenverwaltungen statt.

Mißerfolge der Streikenden in Südafrika.

Ein „Sort Chabrot“ der Streikenden gefallen.
(Telegramm unserer Korrespondenten).

London, 15. Januar. Die Verhütung einer Anzahl von Streikenden in Johannesburg, haben Polizeitruppen das Generalkommando in Johannesburg umzingelt, wo der Sekretär des Gewerkschaftsbundes von mit dreihundert Streikenden sich verhandelt hatte. Dieses südafrikanische Sort Chabrot ist nach kurzen Widerstand gefallen, und die Belagung, die sich geübt hatte, bis zur letzten Patrone auszuhalten zu wollen, hat sich vor dem ersten Schuß ergeben. Sie ist jetzt in den Händen der Polizei. Der Korrespondent des Reuters Bureau, der über die Däher der Hinterhüter in das Innere des Generalkommandos gedrungen war, erzählt, wie schrecklich es in der Stellung aussah. Alle Türen und Fenster waren verbarren und verbarren, und die eingeschlossene Belagung, die von Fräulein lebte, war bis an die Zähne bewaffnet. Das helle er fast, solange es Tag war, denn nach dem ersten Schuß Nacht herein. Denn nicht nur ebenso wie Wasser und Telegraphen von den Belagerten abgeblieben worden. Die Polizei war nach fünf nicht untätig geblieben. Heute morgen schon hatte die Regierung erklärt, sämtliche Insassen des Generalkommandos sollten, wenn nötig, mit den drähtlichen Mitteln verhaftet werden, sofern sie nach einer Warnung nicht bedingungslos kapitulierten. Die Belagerten führten vor dem Sort Chabrot eine Siebenpfenderkassette an und gaben den Belagerten eine Viertelstunde Zeit zur Überlegung. Wenn diese Zeit ungenügend verteilte, werde die Stellung bombardiert werden. Daraufhin öffnete die eingeschlossene Schür, bei der schon Hunger und Durst wütheten, die Tore. Der Eisenbahnerkreis selbst scheint schon zusammenzufallen.

Der Kontrast der größeren Risikofähigkeit, der diesen Stellen von den großen Kassenverbänden genannt wurde, hat sich als nicht gerechtfertigt erweisen. Trotz des Widerstandes der Kassenverwaltungen hat das System zur Zufriedenheit der Versicherten in den letzten Jahren größere Verbreitung gefunden. Die Kasse halten es für das bessere, verlagern aber nicht weiter, als das auch von der Kasse als gleichberechtigt anerkannt und seiner Ausbreitung nicht fühlliche Hindernisse bereitet werden.

Johannesburg, 15. Januar. (W. Z. B.)

Nach der Überlegung der Generalkommandos wurden 35 Mann, unter ihnen ein Arzt, gefangen genommen. Polizei mit aufgeplanten Bajonet nahm sie in die Mitte und führte sie zur Wache. In Johannesburg wurde gestern abend von einer Luftpumpe aus eine Bombe unter einer Polizeibeamten geworfen. Die Polizei drang in die Quartiere ein, doch mochten die Täter bereits verhaftet werden. Drei Polizeibeamte und mehrere Weiber wurden leicht verletzt. Vierzig Personen wurden verhaftet. Die unter Tage arbeitenden Bergleute der Goldgruben Gebirg, Robber, Neumoder, von Hyn, New-Meinfontein und Wesslan sind in den Kustant angetreten, ebenso die Arbeiter der Bergstätten, doch halten die Bergleute mit verminderntem Personal die Arbeit angesetzt. Fünfzigtausend bis

Die Versicherten der verschiedenen Versicherungen ergibt sich, daß in dem gegenwärtigen Kampf drei verschiedene Interessengruppen vorhanden sind: 1. die Versicherten, 2. die Kassenverwaltungen, 3. die Kasse. Hinsichtlich muß hervorgehoben werden, daß die Interessen der Versicherten und der Kassenverwaltungen durchaus nicht in allen Punkten die gleichen sind. Die Kassenverwaltung betrachtet das Interesse der Versicherten dadurch, daß sie die

„Germania“ erwidert:
„Es handelt sich hier aber nicht nur für die Reichsländer, sondern für das ganze deutsche Volk um eine wichtige Feststellung der objektiven Wahrheit, wie sie im Prozess vor dem Straßburger Kriegsgericht leider nicht erfolgt ist. Es kommt daher für die Berufung beschuldigung für die Revision im Prozess Reuters nicht allein auf die Feststellung des objektiven Tatbestandes an, sondern auf die juristischen Erwägungen des Straßburger Kriegsgerichts, die in gleicher Weise mindestens anerkennbar sind. Oberst v. Reuters hat sich nicht nur auf die tatsächliche Feststellung und die juristische Begründung des Urteils von Straßburg eine hören und der höchsten Instanz zur Abklärung der Entscheidung zu überweisen.“

Man wird zugeben müssen, daß diese Frage des führenden Zentrumsblattes nur zu verständigt ist. Denn es handelt sich nicht etwa nur, wie die „Norddeutsche“ es darstellt, darum, ob die Kabinettsorder von 1820 die Befugnisse von Militär und Zivilrichtern abgrenzt, sondern vor allem, ob diese Kabinettsorder überhaupt existiert ist, was bekanntlich von bernehmen Autoritäten mit Sachkenntnis und guten Gründen bestritten wird. Eben weil die rechtliche Ansehung des

„Germania“ erwidert:
„Es handelt sich hier aber nicht nur für die Reichsländer, sondern für das ganze deutsche Volk um eine wichtige Feststellung der objektiven Wahrheit, wie sie im Prozess vor dem Straßburger Kriegsgericht leider nicht erfolgt ist. Es kommt daher für die Berufung beschuldigung für die Revision im Prozess Reuters nicht allein auf die Feststellung des objektiven Tatbestandes an, sondern auf die juristischen Erwägungen des Straßburger Kriegsgerichts, die in gleicher Weise mindestens anerkennbar sind. Oberst v. Reuters hat sich nicht nur auf die tatsächliche Feststellung und die juristische Begründung des Urteils von Straßburg eine hören und der höchsten Instanz zur Abklärung der Entscheidung zu überweisen.“